



/ Foto: Treppenbau Voß

/ Beispiel für eine anspruchsvolle Treppe, die den Anforderungen des Regelwerks umfassend gerecht wird.

BGH stellt klar: Ende der 40-mm-Treppe ohne Nachweis

## Schluss mit lustig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass das Regelwerk Handwerkliche Holztreppen die allgemein anerkannte Regel der Technik ist. Das gilt insbesondere für die Dicke von Stufen und Wangen. Werden die Dimensionen auf 40 mm abgemindert, muss dem Kunden ein eigener Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden. MICHAEL PETER

Das Regelwerk Handwerkliche Holztreppen erschien 1998 erstmals als von den maßgeblichen Branchenverbänden im Holztreppebau (dem Bund Deutscher Zimmerermeister und dem Bundesverband Holz und Kunststoff) zusammengefasste Darstellung, was eine handwerkliche Holztreppe überhaupt ist. Es beschreibt, welche statischen und konstruktiven Merkmale erfüllt sein müssen, um eine dauerhaft sichere und mangelfreie gestemmte oder aufgesattelte Holztreppe zu garantieren.

Nach 15 Jahren war das Regelwerk nun Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 7. März 2013, Az. VII ZR 134/12, festgestellt, dass das Regelwerk die allgemein anerkannte Regel der Technik (aaRdT) ist. Das

gilt insbesondere für die Dicke von Stufen und Wangen. Werden die Dimensionen von 50 bzw. 45 mm auf 40 mm abgemindert, muss dem Kunden ein eigener Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden. Liegt dieser nicht vor, ist die Treppe mangelhaft.

### So kam der Stein ins Rollen

Der konkrete Fall: Ein Treppenbauer errichtet im Oktober 2006 eine Massivholztreppe aus Birke in einem Einfamilienhaus für einen Betrag von 3485,80 Euro. Die Kunden monieren ein Knarren beim Begehen und die insgesamt zu schwache Ausführung der Treppe. Sie verlangen Vorschuss in Höhe des ursprünglichen Werklohnes, weil die Mängel nur durch Austausch der Treppe zu beseitigen sind.

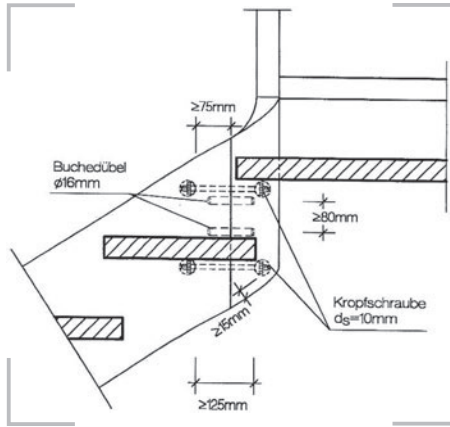
Der BGH bestätigt die Auffassung der Kunden und der Vorinstanzen. Ein Werkmangel liegt schon vor, wenn die aaRdT nicht eingehalten sind. Dies gilt selbst dann, wenn sich noch kein „äußerlicher“ Mangel, auch nicht ansatzweise oder als Symptom, zeigt. Die aaRdT besteht beim Regelwerk nicht nur in der Angabe von Stufen- und Wangenstärke von 50 mm, sondern auch darin, dass im Falle der Unterdimensionierung im Einzelfall ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen ist.

### Urteil wird Treppenmarkt aufmischen

Der BGH hebt hervor, dass es eben nicht darum geht, ob die Treppe tatsächlich stand sicher ist, sondern darum, ob bei der Herstellung des Werkes die aaRdT eingehalten wurden, die den Zweck haben, eine Standsi-



*! Hier werden 40-mm-Krümmlinge im Prüfstand umfassend und intensiv mit Blick auf unterschiedlichste Belastungen geprüft. (Foto: DHTI)*



*! Das Regelwerk zeigt, wie viele verschiedene Konstruktionsdetails bei einer regelgerechten Ausführung zu beachten sind. Es erschien 1998 und beschreibt, ...*



*! ... welche statischen und konstruktiven Merkmale erfüllt sein müssen, um eine dauerhaft sichere und mangelfreie Holzterpe zu garantieren. (Abb.: DHTI)*

cherheit zu erreichen. Denn Sinn einer aaRdT ist es, mit der notwendigen Gewissheit sicherzustellen, dass bestimmte Eigenschaften erreicht werden. Nur bei Einhaltung des Regelwerkes ist die Standsicherheit ohne Weiteres gewährleistet. Ansonsten dokumentiert nur der Standsicherheitsnachweis im Einzelfall für den Kunden nachvollziehbar, dass keine Gefahr für die Standsicherheit besteht. Auch den beliebten Einwand vieler Treppenhersteller, es würden doch massenhaft Holztreppen in 40 mm Dicke hergestellt, entkräftet der BGH. „Eine vielfache Praxis sagt z. B. nichts darüber aus, ob sich diese Ausführungsweise auch bewährt hat und allgemein anerkannt ist.“ Schon gar keine Rolle spielt der Umstand, dass im Vertrag eine Wangenstärke von 40 mm vorgesehen war. Wenn der Hersteller dem Kunden die sich daraus ergebende Abweichung von den aaRdT nicht ausführlich erläutert hat, darf eben von den üblichen Mindeststandards (also den aaRdT) nicht abgewichen werden.

Das Urteil wird den Holztreppenmarkt in Deutschland kräftig aufmischen. „Die Unsitte der 40-mm-Treppe hat sich doch nur eingebürgert, weil einige Anbieter zulasten der Qualität billiger produzieren wollten, um anderen seriösen Mitbewerbern Aufträge wegzunehmen“, so DHTI-Vorstandsmitglied Michael Paltian. Das DHTI und seine Mitglieder sieht Paltian gut aufgestellt in der letztlich gar nicht so neuen Situation. „Das Regelwerk hat jetzt ganz offiziell den Stellenwert, den es schon immer beansprucht hat“, so

Paltian. Beim DHTI werde man jetzt zügig die schon lange angestrebte europäische Norm und die Zulassung für eine Holzterpe in 40 mm vorantreiben. Die Zulassung „DHTI-Wangentreppe gestemmt“ werde dann exklusiv für DHTI-Mitglieder den vom Gericht geforderten Standsicherheitsnachweis liefern.

#### **Was gilt jetzt – 50, 45 oder 40 mm?**

Im BGH-Urteil ist immer wieder die Rede von einer Mindestwangenstärke von 45 mm, obwohl im Regelwerk selbst 50 mm vorgesehen sind (bei gestemmtten Treppen ohne Setzstufe). Einige Abweichungen vom Regelwerk sind tatsächlich vom Regelwerk selbst gedeckt. Wie der BGH ausführt und auch vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) schon 2003 festgelegt wurde, lässt das Regelwerk gerade zu, dass auch abweichende Treppenkonstruktionsdetails als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten können, aber nur dann, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht ist.

Je nach Länge des Treppenlaufes, Anbindung der Wange an die Treppenraumwand und Grundriss kann ein Statiker die Gleichwertigkeit für Stufen und für die Wangen geradeläufiger Treppen berechnen. Prof. Dr. Ing. Achim Irle, der für das DHTI und für Gerichte zahlreiche Gutachten erstellt hat, erläutert: „Sobald aber eine Eckverbindung dazu kommt, eben bei gewendelten Treppen, müssen aufwendige Bauteilversuche gemacht werden. Egal ob 40 oder 45 mm – die Abweichung vom Regelwerk ist da und kann gerade eben nicht

berechnet werden.“ Keinesfalls genüge die bloße Erklärung des Herstellers, das habe immer schon so gehalten.

Es ist dabei unbedingt zu beachten, dass es sich bei Holztreppen um ein komplexes statisches System handelt. Die bloße Herunterdimensionierung von Stufen oder Wangen mag im Einzelfall kein Problem für den Nachweis der gleichwertigen Standsicherheit sein. Summieren sich aber die Abweichungen, gibt es keine andere Möglichkeit, den Standsicherheitsnachweis zu führen, als über Bauteilversuche und komplexe Berechnungen. Der insoweit notwendige Aufwand übersteigt bei Weitem dann die Herstellungskosten. Zu einigen Fragestellungen hat das DHTI in der Vergangenheit schon Lösungen gefunden und jetzt auch eine Zulassung für gestemmtte Wangentreppten entwickelt und beim DIBt eingereicht. Diese Zulassung wird für acht verschiedene Holzarten, drei definierte Eckverbindungen und sieben verschiedene Grundrisse den dann vertraglich autorisierten DHTI-Mitgliedern ermöglichen, gestemmtte Holztreppen in der Wangen- und Stufenstärke 40 mm zu produzieren. ■

[www.treppenbau.de](http://www.treppenbau.de)

#### **Der Autor**

RA Michael Peter ist Geschäftsführer des Deutschen Holztreppeninstituts e. V. (DHTI)